

**900 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP**

## Bericht des Verfassungsausschusses

**über den Antrag der Abgeordneten Dr. Schranz, Dr. Neisser und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz 1991 geändert wird (444/A)**

Der dem Verfassungsausschuß vorliegende Vorschlag betreffend die Novellierung des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 sieht vor, daß der von der Behörde einheitlich im vorhinein festzusetzende Betrag im Sinne des § 50 Abs. 1 zweiter Satz des Gesetzes bis zu 300 S betragen kann.

Der Verfassungsausschuß hat den Initiativantrag am 9. Dezember 1992 in Verhandlung gezogen und

nach Wortmeldungen der Abgeordneten Voggenhuber, Dr. Frischenschlager, Dr. Khol und DDr. Niederwieser sowie Staatssekretär Dr. Kostelka mit Mehrheit beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme des Gesetzentwurfes zu empfehlen.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, 1992 12 09

**Elmecker**  
Berichterstätter

**Dr. Schranz**  
Obmann

/.

**Bundesgesetz, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz 1991 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafgesetz 1991, BGBl. Nr. 52, wird wie folgt geändert:

1. § 50 Abs. 1 zweiter Satz hat zu lauten:

„Sofern in den Verwaltungsvorschriften für bestimmte Verwaltungsübertretungen der durch eine Organstrafverfügung einzuhebende Höchstbetrag nicht bestimmt ist, hat die Behörde einen einheitlich im vorhinein festzusetzenden Betrag bis zu 300 S zu bestimmen.“

2. Nach § 66 a wird folgender § 66 b eingefügt:

„§ 66 b. § 50 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . . /1992 tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft.“